

Antrag der Gymnasien auf Einführung von Schulsozialarbeit (Anlage 1 zum Schreiben vom 23. Dezember)

Die beiden Schulen haben gemeinsam die Einrichtung von Schulsozialarbeit mit einem Stellenumfang von 2 x 1,00 VK beantragt.

Eine systematische Erfassung des Bedarfs an Schulsozialarbeit wurde von den Schulleitungen nicht unterstützt. Sie lehnten das Erfassen und Darlegen von Daten ab, die zu einer Bewertung des Sachverhalts beigetragen hätten, z.B. Anzahl der Wiederholer, Anzahl der nicht bestandenen Abschlussprüfungen, Anzahl der Fehltage und -stunden (entschuldigt/unentschuldigt) oder Anzahl der Gewaltvorfälle. Begründet wurde dies mit einem unzumutbaren Aufwand, der zu keinem verwertbaren Ergebnis führe.

Da die Kooperation bei der systematischen Erfassung von Vergleichswerten zu einer bedarfsorientierten Ausgestaltung von Schulsozialarbeit abgelehnt wurde, wurde eine möglichst breit angelegte Recherche zur Thematik durchgeführt. Kompetente und erfahrene Ansprechpartner wurden beim Städtetag BW, bei der Stadt Stuttgart und der Stadt Heidelberg ausfindig gemacht. Weitergehend konnten Daten vom KVJS verwendet werden.

Die durchgeführte Recherche hat ergeben, dass in BW die Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden Gymnasien lediglich mit einem aufsummierten Stellenanteil von 26 VKs hinterlegt ist (Stand: Sept. 2010).

Im Rahmen der Überprüfung des Sachverhalts wurde festgestellt, dass Schulsozialarbeit an Gymnasien zwar grundsätzlich als empfehlenswert betrachtet, jedoch der Fokus auf die Etablierung von Schulsozialarbeit an Brennpunktschulen, vornehmlich Haupt- oder Werkrealschulen, z.T. Realschulen, gelegt wird. Erfahrungsgemäß wirkt sich die höhere Problemdichte dieser Schularten stärker auf die Schüler aus. Daher wird an diesen Schulen z.T. dringender Handlungsbedarf gesehen, der gegenüber dem Wunsch nach Schulsozialarbeit an Gymnasien durchweg vorrangig betrachtet wird.

Die Ansprechpartner in den o.b. Verwaltungen haben weiter darauf hingewiesen, dass Schulsozialarbeit zu einem Ausgleich sozialer Benachteiligung führen soll, d.h. die sozialen Hintergründe der Gesamtheit der Schüler fließen in die Entscheidungsfindung, ob und wie Schulsozialarbeit als freiwillige, kommunale Aufgaben eingeführt wird, mit ein. Die Rechtsgrundlage von Schulsozialarbeit (§13 SGB VIII) definiere die Ziele von Jugendsozialarbeit mit dem Ausgleich sozialer Benachteiligung und der Überwindung individueller Beeinträchtigungen.

Die Stadt Heidelberg, welche die Schulsozialarbeit regelmäßig wissenschaftlich begleiten lässt, wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Klientel von Schulsozialarbeit, wie sie in § 13 SGB VIII definiert ist, fast gar nicht an Gymnasien zu finden sei. Klassische Indikatoren zur Sozialarbeit, wie die Anzahl von durchgeführten Maßnahmen zur "Hilfe zur Erziehung" (HzE), würden Deutschlandweit belegen, dass der Hilfebedarf an Gymnasien äußerst gering ist.

Ursächlich hierfür sei unter anderem, dass die bislang verbindliche Grundschulempfehlung dafür gesorgt habe, dass Schüler, die Schulsozialarbeit als Vorstufe von HzE-Maßnahmen benötigen würden, selten eine Empfehlung für den Besuch eines Gymnasiums erhielten. Zudem teilten beide Ansprechpartner in den o.b. Verwaltungen die Auffassung, dass Schulen, die ihren Bedarf an Schulsozialarbeit nur beschreibend artikulieren und sich einer Datenerhebung versperren würden, erfahrungsgemäß keinen dringenden Bedarf vorweisen.

Dies lässt insgesamt die Frage aufkommen, ob die Einführung von Schulsozialarbeit an den Biberacher Gymnasien unbedingt notwendig ist oder ob sie lediglich zu einer Verbesserung des schulischen Gesamtangebots dient.

Letzteres wird insbesondere durch die verweigerten Erhebungen an den Schulen untermauert, die nicht nur einen Bedarf belegen würden, sondern auch Vergleiche (interschulisch, interkommunal, chronologisch) ermöglicht hätten.

Das Finanz- und Wirtschaftsdezernat sieht eine Einführung von Schulsozialarbeit an den städtischen Gymnasien insgesamt daher als nicht notwendig an.

Die Schulen werden als gut funktionierendes, lebendiges System wahrgenommen, das keine weitere Unterstützung durch den Schulträger benötigt.

Trotzdem kann der Einführung von Schulsozialarbeit an Gymnasien zugestimmt werden, da es sich um ein Angebot handelt, das die Qualität des Schulalltags steigern kann.

In Anbetracht der sich von den anderen weiterführenden Schulen deutlich unterscheidenden Problematik und aufgrund des straffen Curriculums, das den Schülern nur wenig freie Zeit einräumt, da die stundenplangebundenen Aktivitäten nur wenige Lücken offenbaren, gilt es aber ein System zu etablieren, das eine ordentliche Aufgabenerfüllung von Schulsozialarbeit unter der größtmöglichen Einbindung der Lehrkörper ermöglicht und vor allem im (Lehrer-) Coaching- und Präventionsbereich ansetzt.

Unter dieser Prämisse wird empfohlen, 2 x 0,50 VK für die Schulsozialarbeit an Gymnasien in den Gremien vorzuschlagen.

Darüber hinaus erscheint eine Prüfung der Zuordnung von Stellenanteilen der Schulsozialarbeit an allen Biberacher Schulen einige Monate nach Inbetriebnahme des RBZ unter Einbeziehung der Pflug-Förderschule angebracht.

Insbesondere sollte geprüft werden, ob Synergien zu generieren sind. Dies betrifft alle Angebote der Schulsozialarbeit, d.h. dies ist auch schulartübergreifend zu empfehlen.

Wersch